

DOKUMENTATION

Debatte: Ist Forschungsfreiheit noch zeitgemäß?

30. März 2017

Einführung

Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Liebert, Vorsitzender der Ethikplattform, BOKU

Video: <https://www.youtube.com/watch?v=mzmf2S6kgf0&feature=youtu.be>

Impulsreferat „Die Wissenschaftsfreiheit und ihre Grenzen“

Prof. Dr. Gernot Böhme, Technische Universität Darmstadt

Video: <https://www.youtube.com/watch?v=Ks0Vo27oAnU&feature=youtu.be>

Impulsreferat „Wieviel Regulierung verträgt die Forschungsfreiheit?“

Univ.-Prof. Dr. Magdalena Pöschl (Universität Wien)

Video: <https://www.youtube.com/watch?v=L5x5Wss931I&feature=youtu.be>

Zusammenfassung der Debatte

Böhme sagt, die Anerkennung der Forschungsfreiheit als solcher sei heute selbstverständlich, doch müsste man seines Erachtens erst einmal Argumente dafür anbringen, warum Forschung überhaupt frei sein sollte.

Pöschl betont, sie spreche aus der Perspektive einer Juristin, die die Freiheit als Recht verteidige. Die Verbindung von Zwang, fehlender Demokratie und fehlender Klarheit halte sie für schlecht. Sie sehe eher die Betonung für die Freiheit, wobei ihr durchaus auch die Gefahr, die von der Wissenschaft ausgehe, bewusst sei. Sie schätze die Chancen, Gefahren in Griff zu bekommen heute allerdings besser ein als vor zehn Jahren, weil es unterschiedliche Regulierungsmöglichkeiten gebe.

Mit dem Ziel einer Sprachregelung zu Wissenschaftsfreiheit unterscheidet Moderator Wolfgang Liebert zwischen zweckfreier Forschung, die heute nicht mehr so leicht zu finden sei, und dem heute dominierenden Typ der gezielten – sogenannte „finalisierten“ – Forschung. Bei der zweckfreien Forschung würde Wissenschaftsfreiheit als Gut, als demokratische, politische Zielsetzung, voll erhalten bleiben, und es wäre Aufgabe des Staates, sie zu garantieren. Aber im Bereich der finalisierten Forschung könne dies nicht gelten. Liebert zitiert Hans Jonas: „Die moderne Naturwissenschaft entstand mit dem Entschluss, der Natur ihre Wahrheit durch aktives Eingreifen in sie abzuwingen, also durch Intervenieren in den Gegenstand der Erkenntnis. Diese Intervention heißt Experiment, welches ein Lebelement für alle modernen Naturwissenschaften geworden ist. Die Welt selbst ist zum Laboratorium geworden. Man findet heraus, indem man im Ernste tut, was man nach dem Herausfinden nicht getan zu haben gewünscht. Damit wird die konventionelle Unterscheidung von reiner und angewandter Wissenschaft – Wissenschaft und Forschung – irgendwie antiquiert. Die Anwendung findet bereits in der Untersuchung selbst und als Teil von ihr statt. Schon daraus folgt, dass die Freiheit der Forschung nicht unbedingt sein kann...“ Wissenschaftsfreiheit, sagt Liebert, sollte man unbedingt garantieren, aber

Forschungsfreiheit könne dann eigentlich nicht mehr so diese Durchschlagskraft haben und sie stehe ständig zur Disposition.

Pöschl entgegnet, man unterscheide bei Freiheitsrechten zwei Ebenen. Zum einen gebe es einen Schutzbereich, wo bestimmte Handlungen prima facie für frei erklärt würden. Zum anderen gebe es beschränkungsbedürftige Handlungen. Die Position des Rechts sei, dass alle Forschungen, ob gefährlich oder ungefährlich, prima facie von Forschungsfreiheit erfasst würden. Selbstverständlich aber – und das sei nie anders gewesen – könne Forschung beschränkt werden. Denn die Forschungsfreiheit sei wie jede andere Freiheit nicht absolut garantiert. Das Mindestmaß an Eingriffsgründen seien gegenläufige Grundrechte und gegenläufige verfassungsrechtliche Güter. Bei als gefährlich gekennzeichneten Forschungen bestünden natürlich viel mehr Gründe, sie zu beschränken, als bei Forschungsarbeiten, die prima facie nicht als gefährlich gekennzeichnet seien, aber all diese Forschungen müssten zunächst unter dem Schutzschild der Forschungsfreiheit stellen, weil nur das sicherstelle, dass der Staat wenn, dann aus guten Gründen im Rahmen einer demokratischen Verfassung Restriktionen erlassen müsse, dass er also rechtfertigungspflichtig sei. Genau dies sichere die Forschungsfreiheit, sie stelle Forschung aber keineswegs frei von jeglicher Beschränkung und Verantwortung.

Böhme entgegnet mit der Frage, was denn an Einschränkungen wirklich geschehen würde. Bei Forschungen, die die Umwelt gefährden würden, beispielsweise Genmanipulationen, die immer mit Freisetzungsexperimenten verbunden seien, gebe zwar die EU einen Rahmen vor, aber in Deutschland vermisse er, Böhme, eine gesetzliche Schranke. Insgesamt gesehen, so meint er, hätten wir doch gar nicht mehr die Hoffnung, dass Forschung unser Leben verbessert. Das sei noch gar nicht realisiert worden. Einrichtungen wie Ethikkommissionen seien Legitimationsbeschaffungsorgane, denn er kenne keine Beispiele, dass irgendeine Forschung verhindert worden wäre.

Pöschl entgegnet, dass in Deutschland und Österreich viele Bereiche rechtlich streng reguliert seien, von der Gentechnik über den Tierschutz bis hin zum gesamten Bereich der Medizinforschung. Sie bestreite nicht, dass Forschung immer auch Nachteile haben könne. Ihre Aufgabe als Mitglied der Bioethikkommission sei es nicht gewesen, Forschung zu verhindern, sondern die Bundesregierung bei ethisch heiklen Fragen zu beraten. Ethikkommissionen in Österreich könnten durchaus Forschung verhindern, die Regelungen für Versuche im medizinischen Bereich seien sehr streng. Auch im nicht medizinischen Bereich würden immer mehr österreichische Universitäten – freiwillig – Ethikkommissionen installieren, in Salzburg beispielsweise müsse jedes Projekt vorgelegt werden.

Böhme erachtet die gesetzlichen Regelungen in Deutschland als zu unklar. So etwa beim bestehenden Tierschutzgesetz, wo man sich frage, auf welche Tiere sich die Regelungen beziehen würden, welche davon ausgenommen seien. Im medizinischen Bereich laufe der gesetzlich vorgeschriebene Informed Consent, der die Informations- und Zustimmungspflicht zu Experimenten mit PatientInnen regelt, ins Leere. Denn die PatientInnen würden ihre Zustimmung zu Versuchen vielfach nicht verweigern, weil sie in relevanten Situationen leiden würden, austherapiert seien, und/ oder als Versuchspersonen Geld bekommen würden.

Pöschl relativiert den letzten Punkt: nicht jede/r PatientIn würde zustimmen und in Österreich dürfe – im Gegensatz etwa zur Situation in den USA – lediglich eine Aufwandsentschädigung ausbezahlt werden.

Liebert stellt fest, dass in westlichen Demokratien unterschiedliche Kulturen vorherrschen. In den USA, Frankreich und Großbritannien sei Forschungsfreiheit jeweils anders geregelt als in Österreich und Deutschland, wo sie verfassungsrechtlich garantiert sei. Ein weiteres Beispiel für unterschiedliche Kulturen sei das Verständnis von der Würde des Menschen, die im deutschen Grundgesetz an erster Stelle steht. Dazu gebe es auch Formulierungen in der UN-Menschenrechtscharta und der Charta der Grundrechte der EU. Aber es sei hier schwierig nachzuweisen, ob es wirklich Teil des Rechts geworden sei. Liebert fragte bei Pöschl nach: Wenn Bezug auf etwas genommen werden kann, das klar und eindeutig

begründbar formuliert ist, hat es dann auch als Soft Law eine Stärke, die man nutzen können sollte? Ein Problem dabei könnte ja – wie beim Informed Consent – die Tendenz sein, an Einzelne zu delegieren. Im Gegensatz zu Schutzrechten für Einzelne seien Regelungen zu prinzipiellen Grenzen eher untypisch. Dabei gebe es immer mehr Fälle, in denen es um prinzipielle Fragen gehe, etwa bei der Automatisierung. Hier werde sehr stark auf das Recht auf Arbeit verwiesen, das zwar nicht verfassungsrechtlich, jedoch politisch schlagend sei. Dieses und viele weitere Beispiele ließen nicht auf die Regelung durch das Recht hoffen, da dieses erst dann greife, wenn eine Veränderung schon längst stattgefunden habe. Projekte mit dem Ziel einer „Weltveränderung“ würden nicht in Frage gestellt.

Pöschl sagt, es gebe viele Staaten, in denen die Forschungsfreiheit im Grundgesetz geregelt sei. In Staaten, wo dies nicht der Fall sei, sei sie oft mitgarantiert mit der Meinungsfreiheit. Auch in der Europäischen Grundrechtecharta sei die Forschungsfreiheit ausdrücklich garantiert, weil in vielen Mitgliedsstaaten der EU die Forschungsfreiheit ein eigenes Grundrecht ist. Forschungsfreiheit habe also einen Status in der westlichen Welt.

Zum zweiten Punkt meinte sie, es sei richtig, dass das Recht langsamer sei als andere Normsorten. Aber bedeutsamer sei, dass in vielen Fragen politisch kein Konsens bestehe, ob etwas geregelt oder beschränkt werden sollte. Dies liege nicht an der Forschungsfreiheit. Würde man den Schutz der Wissenschaft aus der Verfassung streichen, bräuchten wir trotzdem Gesetze, die diese Entwicklungen verbieten würden. Und dafür gäbe es keinen politischen Konsens. Die Ausübung von Freiheit gehe immer mit Gefahren einher – auch in der Forschung. Beschränkungen der Freiheit müssten in demokratischen Verfahren legitimiert werden.

Böhme wirft nochmals die Frage auf, wofür wir – wenn man sich nochmals das Zitat von Hans Jonas vor Augen führe und angesichts der „Gewalttätigkeit“ im Bereich der Naturwissenschaften – eigentlich Forschungsfreiheit bräuchten. Denn die Erfahrungen mit Wissenschaft seien ja nicht so gut.

Ein Publikumsteilnehmer meint, es könne sich niemand als ExperteIn für Forschung und Lehre zuständig stehen. Forschungsfreiheit sei ein ergebnisorientiertes Recht, das sicherstelle, dass Forschung überhaupt funktionieren und kommuniziert werden könne. Er sei nicht sicher, ob ForscherInnen vorab schon die Folgen ihrer Forschung absehen könnten und sich vorab am Willen der Gesellschaft richten sollten, ob Forschung so funktioniere.

Eine weitere Stimme im Publikum erhebt sich zum Begriff der Freiheit. Im Grundgesetz sei Wissenschaft als Suche nach Wahrheit festgehalten. Wahrheit verstehe sich als Erkenntnis, die dem Leben diene. Daher müsse man von Freiheit zur Verantwortung sprechen. Forschungsfreiheit müsse von vorneherein garantiert sein, eine Freiheit, dem Gewissen folgend und von – finanziellen und institutionellen – Vorgaben befreit handeln zu können.

Schutz des Lebens, Frieden, Schutz der Natur – dies seien begrüßenswerte Wertpositionen, meint ein weiterer Publikumsgast. Aber es gebe keine absoluten Werte und die Österreichische Verfassung sei noch viel stärker als das Grundgesetz wertrelativistisch. Letztlich würde erst in einem demokratischen Prozess die Entscheidung darüber getroffen, welche Einschränkungen der Wissenschaft zumutbar seien. Juristen hätten in solchen Kommissionen die Aufgabe, den schwierigen normativen Diskurs erst mal in den Griff zu bekommen. Sie seien darin geschult, sich mit verschiedenen Verfahren über verschiedene Wertpositionen auseinanderzusetzen. Juristische Aufgabe sei es nicht, Wertpositionen einzunehmen, sondern Ergebnisse zu erzielen. Böhme entgegnete, er habe – als engagierter Bürger, z.B. in der Friedensbewegung – gewisse Wertpositionen und gehe von den Defiziten aus, die Forschungsergebnisse bisher mit sich gebracht hätten, etwa den negativen Erfahrungen mit der „friedlichen Nutzung“ der Kernkraft.

Ein Teilnehmer sagt, es gelte Freiheit zu definieren. Freiheit heiße nicht, ForscherInnen dürften als Individuen tun, was sie wollten, sondern sie müssten dabei immer mitdenken, was das für die Gesellschaft bedeute. Es gebe immer ein Wenn. In der Ethik-Charta sei Forschungsfreiheit als absolutes Privileg formuliert.

Ein weiterer Diskutand sieht einen starken Trend, dass Forschungsfreiheit zunehmend eingeschränkt werde, vor allem dort, wo der Aspekt der Unabhängigkeit ein ganz wesentlicher Faktor und Voraussetzung dafür sei, mit wissenschaftlichen Wissensbeständen redlich, also frei von Partikularinteressen, umzugehen. Dies sei gerade in der Sicherheits- und Risikobewertung von neuen Technologien wesentlich, wo Wissenschaft ja eine unabhängige Stimme in Gesellschaft sei. Im Gegensatz zur industriellen Sicherheitsforschung, die sehr gut sei, habe Wissenschaft Glaubwürdigkeit als Vermittler von Wissensbeständen. Daher sei Unabhängigkeit in der Wissenschaft wesentlich.

Böhme sagt, die Frage, Freiheit wofür, sei noch nicht beantwortet. So könnte es für viele Menschen besser sein, wenn Wissen nicht weitergetragen wird, etwa über bestimmte genetische Veranlagungen, z.B. Mammakarzinom. Nicht-Wissen sei ein Recht. Dies könnte auch für die Gesellschaft gelten. Denn dass Wissenschaft und Forschung einen humanen Fortschritt brächten, stimme nicht.

Pöschl weist darauf hin, dass es für die Entscheidung, was gut für ganze Gesellschaft sei, eine demokratische Legitimation bräuchte.

Die Freiheit, ein Thema zu bearbeiten, meint ein Teilnehmer, inkludiere nicht die Freiheit, alle Mittel dafür einzusetzen.

Es wird anmerkt, dass für die Sicherheitsforschung derzeit noch ausreichend Mittel zur Verfügung gestellt werden, so dass sie in Lage sei, Wissensstand vollständig, unabhängig von Partikularinteressen aufarbeitet. Doch sei seit etwa zehn Jahren ein subtiler ökonomischer Druck über die Reduktion der Fördermittel zu verspüren, die jetzt eher in anwendungsorientierte Forschung fließen würden. Fördermöglichkeiten für Sicherheits- und Risikoforschung würden immer stärker in den Drittmittelsektor verlagert. Die jeweilig Verantwortlichen für Wissenschaft und Forschung seien nicht bereit, sich offen zur Freiheit der Wissenschaft als Wert zu bekennen und Wissenschaft somit zu schützen.

Zum Abschluss ging Böhme auf die Frage ein, ob es aus philosophischem und gesellschaftlichem Blickwinkel Möglichkeiten gibt, sich angesichts des Wertepluralismus der Gesellschaft und des Pluralismus an Techniken und Möglichkeiten auf Prinzipien zu einigen. Böhme zufolge setzt eine Einigung auf Prinzipien Pluralismus voraus – das gesellschaftlich Gute müsse man im Diskurs herausfinden. Dies werde durch eine Mannigfaltigkeit von Meinungen eher gewährleistet. Jeder Diskurs habe immer auch Randbedingungen, die sich auf das beziehen würden, was schon anerkannt sei. Da spiele das Grundgesetz eine große Rolle, auch Tabus und höherrangige Festlegungen wie etwa die Menschenrechtserklärung von 1948.

Pöschl bezieht Stellung zu der Frage, was Sie Universitäten empfehlen würde, um das Potenzial von Soft Law zu heben. Dies müsse – Pöschl spricht hier als Staatsbürgerin – in einem pluralistischen Prozess festgelegt werden. Entscheidungen müssten im richtigen Forum, in den richtigen Gremien getroffen werden. Mit Soft Law, das eine bloße Empfehlung sei und damit letztlich auf Überzeugung setze, könne man alles machen. Wichtig sei, das das „Weiche“ nicht unter der Hand zum „Harten“ werde, das einen versteckten Zwang enthält: dass es bei einer Beratung, einer Empfehlung und einer freiwilligen Befolgung bleibe, und dass nicht unterschwellig Druck ausgeübt würde. Auch dürften nicht zu viele Verfahrensschritte für Personen, die solche Forschung unternehmen wollen, vorgesehen werden. Schließlich sei darauf zu achten, dass niemand öffentlich oder an der Universität diskreditiert werde. Sie gibt die Empfehlung, auf freiwillige Befolgung, offene Diskussion, Reflexion und Diskurs über die wirklich schwierigen ethischen Fragen zu setzen, die sich in der Forschung stellen.

Liebert resümiert, dass die Diskussion in manchen Punkten Einigkeit erzeugt habe. Dies sei es, was die Ethikplattform treibe. Diese wolle niemandem vorschreiben, was er oder sie zu denken, wie jeder und jede zu werten habe. Sie wolle Diskussion, Sensibilisierung, dass jeder und jede sich – ergebnisoffen – Gedanken machen könne.